



Impressum/Kontakt | Hilfe

Sie sind hier: Serviceportal Thüringen > Landesrecht Thüringen

Rechtsgebiete

**Inhaltsverzeichnis**


§ 1 - § 6 Erster Teil - Allgemeine Vorschriften  
   § 1 - Zweck des Gesetzes  
   § 2 - Wald und seine Funktionen  
   § 3 - Waldbesitzer  
   § 4 - Waldeigentumsarten  
   § 5 - Waldinventur, Waldverzeichnisse  
   § 6 - Betreten des Waldes, sportliche Betätigung in Wäldern

§ 7 - § 17 Zweiter Teil - Forstliche Rahmenbedingungen  
 § 18 - § 26 Dritter Teil - Bewirtschaftung  
 § 27 - § 30 Vierter Teil - Förderung der Forstwirtschaft  
 § 31 - § 32 Fünfter Teil - Besondere Vorschriften  
 § 33 - § 34 Sechster Teil - Besondere Vorschriften  
 § 35 - § 37 Siebenter Teil - Besondere Vorschriften  
 § 38 - § 57 Achter Teil - Besondere Vorschriften  
 § 58 - § 65 Neunter Teil - Aufgaben und Befugnisse  
 § 66 - § 66 Zehnter Teil - Bußgeldvorschriften  
 § 67 - § 68 Elfter Teil - Schlussbestimmungen

Trefferliste Dokument

Einzelnorm Aktuelle Gesamtausgabe

◀ Blättern im Gesetz ▶

<b>Amtliche Abkürzung:</b> ThürWaldG	<b>Quelle:</b> 
<b>Fassung vom:</b> 19.12.2013	<b>Gliederungs-Nr:</b> 790-4
<b>Gültig ab:</b> 31.12.2013	
<b>Dokumenttyp:</b> Gesetz	

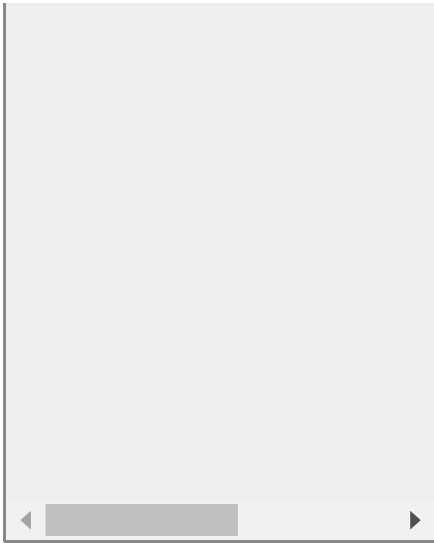
**Gesetz zur Erhaltung, zum Schutz und zur Bewirtschaftung  
des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft  
(Thüringer Waldgesetz - ThürWaldG -)  
Vom 6. August 1993**

**§ 6  
Betreten des Waldes, sportliche Betätigung in Wäldern**

(1) Das Betreten des Waldes zum Zwecke der naturverträglichen Erholung ist jedem gestattet. Das Betreten und Befahren des Waldes geschieht auf eigene Gefahr, besondere Sorgfalts- und Verkehrssicherungspflichten des Waldbesitzers werden durch das Betretungsrecht des Waldes nicht begründet. Dies gilt auch für gekennzeichnete Wege und Pfade.

(2) Jeder Waldbesucher hat sich so zu verhalten, dass der Wald nicht beschädigt oder verunreinigt, seine Bewirtschaftung sowie die Lebensgemeinschaft nicht gestört und die Erholung anderer nicht beeinträchtigt wird. Hunde, die nicht zur Jagd verwendet werden, sind an der Leine zu führen.

(3) Rad fahren und Fahren mit Krankenfahrstühlen sowie mit Personenkraftwagen, deren Fahrer bzw. Mitfahrer im Besitz einer Sonderparkgenehmigung für Schwerbehinderte sind, ist auf befestigten Wegen und Straßen erlaubt. Reiten ist auf gekennzeichneten Wegen und Straßen gestattet. Es sollen daher genügend geeignete und möglichst zusammenhängende Wege und Straßen als Reitwege gekennzeichnet werden, die zudem eine Verbindung mit Wegen und Straßen außerhalb des Waldes aufweisen. Die Kennzeichnung erfolgt durch die untere Forstbehörde nach Anhörung der örtlichen Interessenvertretungen der Waldbesitzer und der Waldbenutzer, insbesondere der Reiter, Radfahrer, Wanderer, Skiläufer,



Jäger und Kommunen. Das Fahren mit Kutschen ist auf befestigten Wegen und Straßen, die als Reitwege gekennzeichnet sind, erlaubt. Reit- und Kutschpferde müssen im Wald je ein beidseitig am Kopf befestigtes, sichtbares Kennzeichen tragen.

(4) Die untere Forstbehörde kann im Einvernehmen mit dem Waldbesitzer zum Schutz der Waldbesucher aus Naturschutzgründen und zur Wahrung der schutzwürdigen Interessen der Waldbesitzer nicht öffentliche Wege und Straßen auf einzelne Benutzungsarten einschränken.

(5) Waldbesitzer haben die Kennzeichnung von Loipen, Rad- und Wanderwegen durch behördlich ermächtigte Organisationen entschädigungslos zu dulden, soweit sie dadurch in ihren Rechten nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Die Ermächtigung zur Kennzeichnung von Loipen, Rad- und Wanderwegen erteilt die untere Forstbehörde.

(6) Die Benutzung von Waldwegen durch Kraftfahrzeuge ist zur Erfüllung forstwirtschaftlicher Aufgaben gestattet. Motorsport im Wald ist grundsätzlich verboten. Innerhalb des Waldes sind insbesondere

1. das Fahren mit Kraftfahrzeugen außerhalb forstwirtschaftlicher Aufgaben,
2. das Abstellen von Wohn-, Bienen- und sonstigen Wagen außerhalb der nach § 25 Abs. 4 Satz 1 genehmigten Anlagen,
3. das Zelten,
4. das Anlegen von Loipen und Skiwanderwegen mit Loipenfahrzeugen,
5. das Rad fahren, insbesondere das Mountainbiking, abseits fester Wege und Straßen

nur mit Zustimmung des Waldbesitzers zulässig. Die Waldfunktionen und sonstigen Rechtsgüter sowie Belange des Naturschutzes dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden. Die Durchführung organisierter Sportveranstaltungen im Wald bedarf der Genehmigung der unteren Forstbehörde. Soweit Naturschutzbelange betroffen sind, erfolgt diese Genehmigung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.

(7) Vom Betreten sind ausgeschlossen:


1. Verjüngungsflächen, Pflanzgärten, bestellte und noch nicht abgeerntete Ländereien,
2. Waldflächen und Waldwege, auf denen Holz eingeschlagen, bearbeitet, gelagert oder gerückt wird oder auf denen sonstige Waldarbeiten durchgeführt werden,
3. Waldflächen und Waldwege, die aus sonstigen zwingenden Gründen, zum Beispiel zur Verhütung von Waldbränden oder aus Gründen der Sicherheit in bruch- und wurfgeschädigten Beständen von den Forstbehörden oder mit deren Genehmigung vom Waldbesitzer gesperrt sind,
4. forstbetriebliche und jagdliche Einrichtungen.

(8) Das Betreten des Waldes kann durch Sperrung verwehrt werden, wenn dazu aus Gründen des Waldschutzes (insbesondere Waldbrandgefahr), des Naturschutzes, der Wald- und Wildbewirtschaftung, des Schutzes der Waldbesucher oder der Vermeidung von Waldschäden eine Notwendigkeit besteht. Die Sperrung darf nur auf Anordnung oder mit Genehmigung der unteren Forstbehörde erfolgen. Sperrungen aus Gründen des Naturschutzes erfolgen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde. Die Sperrung ist deutlich sichtbar zu machen. Auf einem beigefügten Schild ist der Grund der Sperrung anzugeben. Bei befristeter Sperrung ist die Frist anzuführen. Nach Ablauf dieser Frist sind die Sperreinrichtungen zu entfernen.


(9) Das Nähere zum Betreten des Waldes und zur sportlichen Betätigung, darunter die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Kennzeichenausgabe für Reit- und Kutschpferde, regelt die oberste Forstbehörde durch Rechtsverordnung; die Regelungen zur kostenpflichtigen Ausgabe der Kennzeichen durch die untere Forstbehörde sowie die Aufwendungen für das einheitlich zu kennzeichnende Wanderwegenetz sind einvernehmlich zwischen der obersten Forstbehörde und dem für Finanzen zuständigen Ministerium abzustimmen. Regelungen über die weitgehend landeseinheitliche Kennzeichnung von Loipen und Skiwanderwegen sowie Rad- und Wanderwegen werden im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde erlassen.

[↑ zum Seitenanfang](#)

---

 Diesen Link können Sie kopieren und verwenden, wenn Sie immer **auf die gültige Fassung der Vorschrift** verlinken möchten:

[http://landesrecht.thueringen.de/jportal/?  
quelle=jlink&query=WaldG+TH+%C2%A7+6&psml=bsthueprod.psml&max=true](http://landesrecht.thueringen.de/jportal/?quelle=jlink&query=WaldG+TH+%C2%A7+6&psml=bsthueprod.psml&max=true)

 Blättern im Gesetz 